

der Beteiligten, so sollte konsequent der Staat eine kirchliche Trauung nicht verbieten. Und doch gilt die kirchliche Trauung als gegenrevolutionäre Sabotage. Interessant sind die Ausführungen unseres Autors (S. 11) über die Begriffe Recht und Gesetz im kommunistischen Staate. Unter dem Kommunismus stirbt das Recht im Sinne der westeuropäischen Staaten — wie auch der Staat abstirbt. Das Gesetz wird den Gerichten nur als Richtlinie empfohlen. Erscheint seine Anwendung im Sinne der Revolution unzweckmäßig, so wird es elastisch gehandhabt. Denn nach kommunistischer Weltanschauung dient Recht und Gesetz nur dem Wohle der kommunistischen Lebensgemeinschaft. Dazu kommt, daß die russischen Richter in der Regel keine ausgebildeten Juristen, sondern Laienrichter sind. Da artet die Gesetzesanwendung nach westeuropäischer Auffassung in Willkür aus.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

*** (Neuerriichtung einer Pfarre aus dem Vermögen der Mutterkirche.)** Der Redaktion der Quartalschrift wurde nachstehende Frage vorgelegt: „Kann nach can. 1427, § 3, eine Pfarrgemeinde verpflichtet werden, unter Einhebung von Kirchensteuern in einem Nachbarorte eine Filialkirche einzurichten und zu erhalten, oder obliegt diese Pflicht nur der *ecclesia matrix*, falls diese dazu in der Lage ist?“ Die Beantwortung dieser Frage kann allgemein nur nach dem kanonischen Rechte, ohne Rücksicht auf etwaige staatliche Gesetze, welche in die kirchliche Vermögensverwaltung eingreifen, erfolgen. Vorausgesetzt wird ferner, daß dieser Nachbarort im Pfarrgebiete liegt.

Can. 1427 befaßt sich mit dem Problem, wie für die Seelsorge in ausgedehnten Pfarren Vorsorge getroffen werden kann. Da trifft nun § 1 die Bestimmung, daß der Bischof selbst gegen den Willen der Kirchenrektoren und des Volkes dauernde Vikarien und neue Pfarren auf dem in Frage stehenden Pfarrgebiet errichten kann, wenn ein bestimmter kanonischer Grund vorhanden ist (*magna difficultas accedendi ad ecclesiam parocialem aut nimia parocianorum multitudo, quorum bono spirituali subveniri nequeat ad normam can. 476, § 1, d. h. durch Bestellung eines Hilfspriesters*). Ist diese Voraussetzung gegeben und schreitet der Bischof zur Errichtung einer dauernden Vikarie oder selbständigen Pfarre, so wird die Dotationsfrage akut. Und da erklärt nun can. 1427, § 3, daß, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, die *portio congrua* auch aus den überschüssigen Einnahmen der Mutterkirche angewiesen werden könnte (*quae [portio congrua] nisi aliunde haberi queat, desumi debet ex redditibus ad ecclesiam matricem quoquo modo pertinentibus, dummodo sufficientes redditus eidem matri ecclesiae remaneant*). Der Fragesteller möchte nun wissen, ob zu diesen

Einkünften (reditus) auch die Kirchensteuer zu rechnen ist, so zwar, daß die Mutterpfarre verpflichtet wäre, durch entsprechend erhöhte Kirchensteuer die Vikarie an der Filialkirche auszustatten.

Bei der Beantwortung der Frage wollen wir gar nicht darauf eingehen, ob unter Kirchensteuer eine rein kirchliche Abgabe im Sinne des can. 1496 oder die sogenannte staatliche Kirchensteuer zu verstehen ist. Aufmerksam gemacht sei, daß der Kodex reditus niemals im Sinne von Steuer gebraucht, vielmehr reditus der Steuer (tributum) gegenüberstellt. Vgl. can. 1356, § 3. Ferner wenn nach can. 1496 die Kirchensteuer nur im Rahmen des Notwendigen einzuheben ist, so ergeben sich auch keine Überschüsse aus denselben, die nach can. 1427, § 3, für die Dotation einer Filiale verwendet werden könnten. Es sind also unter den reditus ecclesiae matricis nicht die Kirchensteuern zu verstehen. Doch auf etwas anderes sei noch aufmerksam gemacht. Nach can. 1415, § 1, muß bei Errichtung eines Benefiziums für eine stabilis et congrua dos gesorgt werden. Doch verfügt der Gesetzgeber in § 3 desselben Kanon, gleichsam sich selbst korrigierend, daß Pfarren und Quasipfarren errichtet werden dürfen, auch wenn die dos congrua zwar nicht beigelegt, aber vernünftigerweise angenommen werden kann, daß der nötige Unterhalt nicht fehlen wird. Hier kann man vielleicht an die Kirchensteuer in dem Sinne denken, daß die Interessenten, also die Angehörigen der neu zu gründenden Pfarre oder Vikarie, durch eine Kirchensteuer für Kirche und Seelsorger aufkommen wollen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

(Die Zahl der katholischen Priester.) In der ganzen katholischen Welt gibt es ungefähr 312.000 katholische Priester, so daß auf einen Priester etwa 6000 Menschen entfallen. Europa hat 200.334 katholische Priester und entfallen auf einen Priester 2000 Menschen. In Kanada entfallen auf einen katholischen Priester 1500 Menschen, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas 800 Katholiken und 3900 Akatholiken, in Ozeanien 300 Katholiken und 110.000 Akatholiken, in China 880 Katholiken und 220.000 Akatholiken, in Japan 800 Katholiken und 180.000 Akatholiken, in Indien 860 Katholiken und 100.000 Akatholiken („Apollinaris“ 1931, 479 f.).

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

(Kirchliche Hochschulen mit Promotionsrecht.) Die römische Zeitschrift „Apollinaris“ bringt in Nr. 3, 1931, eine Zusammenstellung von Universitäten und Fakultäten, die sich des Rechtes erfreuen, aus kirchlichen Disziplinen akademische Grade zu erteilen. Es sind in der ganzen katholischen Welt 105